

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

Beschwerden finden gem. § 567 ZPO gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statt, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder gegen die Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs.

§ 567  
ZPO

### Beispiele:

gegen

- Kostengrundentscheidung,
- Streitwertfestsetzung,
- Versagung/Abänderung der PKH,
- Kostenfestsetzungsbeschluss,
- Zurückweisung des Antrages auf Anordnung einer Beweisaufnahme

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

### Zuständigkeit

der Kostenbeamte des Rechtsmittelgerichts § 19 I Nr. 2 GKG

§ 19 I  
Nr. 2  
GKG

### Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Rechtsmitteleingang (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG) beim Beschwerdegericht fällig, die der KV-Nr. 1812 erst mit Entscheidung (§ 6 II GKG)

KV-Nr.  
1812

### Kostenschuldner

Beschwerdeführer als Antragsteller des Verfahrens (§ 22 I 1 GKG) und nach gerichtlicher Kostenentscheidung dann der Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG

bekannt!

### Kosteneinziehung

Keine Vorauszahlungspflicht => Kosten alsbald nach Fälligkeit (üblicherweise erst nach Verfahrensabschluss) in Rechnung stellen

Soll-  
stellung

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

### Gebühren und Tatbestände

geregelt im Hauptabschnitt 8 des 1. Teils der Anlage 1 zum GKG (siehe unten)

Im Beschwerdeverfahren entstehen keine „Wertgebühren“, sondern „Festgebühren“.

es entsteht keine Gebühr, wenn

Was bedeutet „abhilft“?

1. das „Erstgericht“ der Beschwerde abhilft (die Sache also erst gar nicht an das Beschwerdegericht abgegeben wird)
2. die Beschwerde im Falle der KV-Nr. 1812 Erfolg hat oder zurückgenommen wird

KV-Nr.  
1812

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

KV-Nr. 1810

bei

- sofortiger Beschwerde gegen ein Zwischenurteil, § 71 II ZPO
- sofortiger Beschwerde gegen die Kostenentscheidung bei Hauptsachenerledigung, § 91a II ZPO
- sofortiger Beschwerde gegen den Kostenausspruch bei Anerkenntnis, § 99 II ZPO
- sofortiger Beschwerde gegen die Kostenentscheidung bei Klagerücknahme, § 269 V ZPO
- sofortiger Beschwerde gegen die Kostenaufferlegung im selbständigen Beweisverfahren nach § 494a II S. 2 ZPO

Fest-  
gebühr

- Festgebühr in Höhe von 108,- €
- wird ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens erhoben, also auch bei einer erfolgreichen Beschwerde

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

KV-Nr. 1811

bei

Ermäßigungstatbestand der Gebühr der KV-Nr.  
1810

(z.B. rechtzeitige Beschwerderücknahme,  
Vergleich, übereinstimmende  
Erledigungserklärung mit Kosteneinigung)

Ermäßigung auf 72,- €

*Fest-  
gebühr*

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

KV-Nr. 1812

→ Auffangvorschrift für alle nicht besonders aufgeführten Beschwerden nur bei Zurückweisung oder Verwerfung der Beschwerde

=  
72 EUR

→ Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen od. verworfen, entsteht die Gebühr nur anteilmäßig (die Quote wird vom Gericht festgelegt).

Achtung!

Hat die Beschwerde Erfolg, entsteht keine Gebühr!

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

**KV-Nr. 1812 ist nicht anwendbar, sofern die Beschwerden nach anderen Vorschriften kosten- oder gebührenfrei sind:**



- Erinnerung gegen einen Kostenansatz
- (§ 66 Abs. 8 S. 1 GKG),
- Anordnung einer Vorauszahlung
- (§ 67 Abs. 1 S. 2 GKG),
- Festsetzung des Streitwerts
- (§ 68 Abs. 3 S. 1 GKG),
- Auferlegung einer Verzögerungsgebühr  
(§ 69 S. 2 GKG).

# Kosten im Zivilprozess

## Beschwerdeverfahren

**Beispiele für den Anwendungsbereich von KV-Nr. 1812 GKG:**

**Beschwerden gegen einen Beschluss über:**

- 
- eine Kostenfestsetzung (§ 104 Abs. 3 ZPO),
  - eine Prozesskostenhilfe (§ 127 ZPO),
  - ein Ablehnungsgesuch (§ 46 Abs. 2 ZPO),
  - eine Beweiserhebung im selbstständigen Beweisverfahren (§ 490 Abs. 1 ZPO),
  - eine Beweiserhebung im Rechtsstreit (§ 359 ZPO),
  - eine Anordnung der Klageerhebung (§ 926 ZPO),
  - eine Festsetzung des Gegenstandswerts (§ 33 Abs. 3 RVG)